

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 134

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 28. Oktober

1918

Betr. Bezug von Saatkartoffeln durch die Landwirtschaftskammer Wiesbaden.

Die Belieferung der bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden bestellten Saatkartoffeln in die einzelnen Gemeinden erfolgt in Wagenladungen, die Lieferung an die Besteller kleinerer Mengen in Stückgutsendungen durch die landw. Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt am Main. Alle sonstigen Verhandlungen bleiben bei der Landwirtschaftskammer selbst. Die Bezieher, die noch nicht mitgeteilt haben, ob sie Herbstlieferung wünschen, ersucht die Landwirtschaftskammer, dies noch unverzüglich der Frostgefahr halber zu tun.

Bad Homburg v. d. H., den 24. Okt. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Warnung für die Selbstversorger!

Vor dem Schleihhändler und dem Hamsterer
Getreide, Kartoffeln usw.

aus seiner Ernte verbotswidrig verkauft, schädigt die Allgemeinheit und sich selbst!

Dieser Warnruf hat besondere Bedeutung für unseren Kreis, der — an eine Großstadt und bedeutende Industriebezirke angrenzend — von einer Anzahl von Schleihhändlern und Hamstern heimgesucht wird. Die auf diese Weise dem Kreise entnommenen Nahrungsmittel gehen für die Kreisbevölkerung verloren, sie werden keinesfalls ersetzt, müssen vielmehr durch Herabsetzung der Rationen der Erzeuger und Verbraucher wieder eingebracht werden.

Jeder Landwirt weiß, was dies für seine Wirtschaft bedeutet!

Es möge sich jeder sagen: Das was jetzt der Schleihhändler und Hamsterer davon trägt, mußt du später selbst mit deinen Angehörigen aus deinen Vorräten nochmals hergeben!

Bad Homburg v. d. H., den 11. Okt. 1918.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Febr. 1917 (R. G. Bl. S. 143) und der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 erteile ich hiermit den Organisationen des Roten Kreuzes und den Ersatzbataillonen im Regierungsbezirk Wiesbaden, der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. und dem Ortsausschuß für Kriegsfürsorge in Biebrich a. Rh., sowie den Ausschüssen der „Rassauischen Weihnachtsspende für Heer und Flotte 1918“ die widerrufliche Erlaubnis, zum Zwecke der Versorgung der Truppen, der Lazarette und der Angehörigen von Kriegerern mit Weihnachtsgaben, Geld- und Liebesgaben bis zum Ende des Jahres 1918 zu sammeln. Die Personen, die bei Sammlungen an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus gegen Entgelt beschäftigt werden,

sind der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen. Die Sammlungen einer jeden Organisation haben sich auf deren Bezirk zu beschränken.

Die in Betracht kommenden Organisationen sind alsbald entsprechend zu benachrichtigen.

Der Regierungspräsident.
J. B. Springorum.

Bad Homburg v. d. H., 25. 10. 18.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Berlin W. 86, den 7. Oktober 1918.
Wilhelmstraße 79.

Als Kabbauarten, bei deren Verwendung an Personentransportfahrzeugen Bereifung von der Vorschrift der elastischen Bereifung gewährt werden darf (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, R. G. Bl. S. 1408), hat der Herr Reichsminister ferner diejenigen folgenden Firmen zugelassen:

1. Karl Eckert u. Co. in Berlin-Schöneberg,
2. J. Burdach in Köln-Riehl (Bezeichnung „Grab“),
3. Remy in Köln,
4. F. R. Lungmuß, G. m. b. H. in Weimar (Bezeichnung Pneurex),
5. A. Böttcher in Hamburg (Bezeichnung Record A. B.).

Die Zulassungen sind für 1 im Reichsanzeiger Nr. 204 vom 29. August, für 2 im Reichsanzeiger Nr. 210 vom 5. September, für 3 und 4 im Reichsanzeiger Nr. 215 vom 11. September und für 5 im Reichsanzeiger Nr. 218 vom 14. September d. Js. bekannt gegeben worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: gez.: Gerlach.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez.: Freund.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichsgesetzbl. S. 1117).

Auf Grund des Art. 1 Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfällt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Weiblicher Hilfsdienst.

Solange der Feind den ehelichen Friedenswillen Deutschlands nicht anerkennen will, sondern sein ganzes Rüstzeug an Menschen und Material dem Zwecke unserer Vernichtung dienstbar macht, gilt es auch bei uns in der Heimat alle Kräfte anzuspannen.

Noch immer verfügt unser Land über zahlreiche Arbeitskräfte, die der Kriegswirtschaft zugeführt werden können. Wehrpflicht und Hilfsdienstpflicht unterwerfen die männliche Bevölkerung dem Zwang der Kriegsnotwendigkeiten, für die weibliche Bevölkerung gilt kein Zwang, wohl aber ein sitbliches Gebot, freiwillig ihre vaterländische Pflicht zu erfüllen. Viele Frauen und Mädchen haben schon dazu beigetragen, durch rastlose Arbeit Heer und Rüstungsindustrie zu stärken. Ihnen, die in Stadt und Land ungewohnte Männerarbeit verrichten, gebührt ein großer Anteil an dem Dank, den heranwachsende und kommende Geschlechter einst den Kämpfern des Weltkrieges zollen werden.

Noch tobt der Kampf in großer Heftigkeit und drängt immer stärker der Entscheidung zu. Desto notwendiger bedarf die Heeresleitung tapferer Männer an der Front in großer Zahl, unausgeheften Nachschubs an Munition und Kriegsgerät. Für unsere Feinde arbeitet die Kriegsindustrie der ganzen Welt! Wir sind nur auf uns und unsere Verbündeten angewiesen. Erneut und verstärkt ergeht daher der Ruf an die noch nicht kriegstätige weibliche Bevölkerung, kriegswichtige Arbeit zu suchen und da-

durch an dem großen Ziele, uns allen und unseren Nachkommen einen ehrenvollen und segensreichen Frieden zu erringen, mitzuarbeiten.

Auch solche Frauen, deren Zeit durch Haushalt, Pflege und Erziehung ihrer Kinder in Anspruch genommen ist, finden in den Betrieben der Rüstungsindustrie Gelegenheit, in halbtagsweisen dem Vaterland nützliche Arbeit zu leisten, und dadurch zum Lebensunterhalt beizutragen. Wer nicht an die Heimat gebunden ist, dem bietet sich Gelegenheit, in der Etappe Hausarbeit oder Bürobienst zu übernehmen. Dort erhalten die Frauen, die als „Helferinnen“ der Heeresverwaltung ihre Dienste zur Verfügung stellen, nicht nur gute Bezahlung, sondern auch eine gute auskömmliche Verpflegung; die durch die Rationierung im Heimsgebiet bedingten Schwierigkeiten der Beschaffung fallen weg. Gut eingerichtete Heime, wohlwollende Fürsorge in geistiger und leiblicher Hinsicht dienen dazu, diesen Helferinnen die Heimat zu ersetzen.

Möge jede, noch nicht im Dienst des Vaterlandes stehende Frau sich prüfen, ob sie sich nicht auch zur Erreichung des gemeinsamen großen Zieles und zum Gelingen des großen Ganzen beitragen verpflichtet fühlt.

Meldungen für die Etappe werden von der Hilfsdienstamtsstelle Höchst, Kaiserstr. 3, entgegengenommen. Ueber Meldungen für die Industrie wird in den Zeitungen der örtlichen Bedarfstelle weiteres bekannt gegeben.

Presseabteilung des stellv. Gen.-Kommandos 18. U.-K., Frankfurt a. M., Reuterweg 10.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Heute Nacht 2 Uhr entschlief sanft unsere geliebte Tochter,
Schwester und Braut

Helene

nach nur zweitägigem schweren Leiden.

Bad Homburg v. d. H., 27. Oktober 1918

In tiefstem Schmerz:

Oscar Cannawurf und Frau Caroline

geb. Brambach und Kinder

Carl Sticker Vize-Feldw. u. Offiz.-Asp. z. Zt. i. F.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 30. Oktober, nachm. 3 $\frac{1}{2}$, vom Trauerhause
Louisenstrasse 8.

Abkehrscheine

zu beziehen durch die „Kreisblatt-Druckerei“ Bad Homburg.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in
Blöcke vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.

Verordnung über die Versteigerung gebrauchter Möbel.

Auf Grund § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichsgesetzbl. S. 6, 728) wird, mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten, für das Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes bestimmt:

§ 1.

Die öffentliche Versteigerung von gebrauchten Möbeln, insbesondere auch von Betten, ferner von gebrauchten Gardinen, Teppichen und Vorhängen, bedarf mit Ausnahme der Fälle, in denen die öffentliche Versteigerung gesetzlich vorgeschrieben ist, der vorgängigen Genehmigung des Magistrats.

§ 2.

Es ist verboten, in regelmäßig erscheinenden Druckschriften oder sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorgängige Genehmigung des Magistrats den Erwerb oder die Versteigerung von Gegenständen der in § 1 genannten Art anzukündigen, insbesondere sich zum Erwerb zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten aufzufordern.

Es ist verboten, in regelmäßig erscheinenden Druckschriften oder durch sonstige Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, ohne vorherige Genehmigung des Magistrats die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe, den Verkauf oder die Verleihung von Möbeln der in § 1 bezeichneten Art anzukündigen oder zur Abgabe von Preisangeboten aufzufordern.

§ 3.

Die in § 1 genannten Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats aus dem Gemeindebezirk der Stadt Bad Homburg v. d. H. entfernt werden.

§ 4.

Die in § 1 genannten Gegenstände dürfen entgeltlich oder unentgeltlich nur gegen Bezugsschein erworben werden, dessen Erteilung im Ermessen des Magistrats liegt und nur bei Vorhandensein eines nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt.

§ 5.

Der Magistrat kann die in den vorstehenden Paragraphen vorbehaltenen Genehmigungen und Befugnisse einer anderen Behörde oder Stelle übertragen.

§ 6.

Der Magistrat oder eine andere von ihm für zuständig erklärte Behörde oder Stelle kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 7.

Nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnungen fallen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art, die vom Magistrat oder der von ihm für zuständig erklärten Behörde oder Stelle auf Grund besonderen Antrags oder durch allgemeine Anordnung als Bezugsgegenstände oder als Gegenstände von ungewisshafter künstlerischer oder Altertumswert anerkannt oder bezeichnet und deshalb freigegeben werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Oktober 1918.

Der Magistrat.

S ü b l e.

Freiwillige Mobiliarversteigerung.

Dienstag, den 20. Oktober 1918 vorm. 10 Uhr beginnend versteigere ich zufolge gef. Auftrags in

Bad Homburg v. d. H., Urselerstraße Nr. 7

folgende gebrauchte Mobilien, als:

2 Betten, 1 grüne Plüschgarnitur (1 Sofa, 2 Sessel und 2 Stühle), 1 Diwan, 1 Schreibsekretär, 1 Komode, 3 Tische und mehrere Stühle, 1 Kleiderschrank, 1 Kleiderständer, 1 Eisschrank, 1 Waschtisch, 1 Blumentisch, 1 Badewanne, 1 Bügelofen, 1 Spiegel mit Goldrahmen, 1 Etager, 1 Handnähmaschine, mehrere Lampen u. verschiedene Haus- und Küchengeräte, Flaschen u. a. m.

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung. Die Gegenstände können 1/2 Stunde vorher besichtigt werden.

Bad Homburg, den 26. Oktober 1918.

Wagner, Gerichtsvollzieher in Bad Homburg.

Moderne Villa

ca. 8 Zimmer mit groß. Garten, eventl. mit Stallungen gegen Bar zu kaufen gesucht. Offerten erbeten unter F. B. G. 240 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.

Wohnhaus

enthaltend 7 Zimmer, Küche und 4 Mansarden, zum 1. Oktober zu vermieten oder zu verkaufen.

Zu erfragen: Geschäftsstelle des Blattes.

Haus

zu kaufen gesucht mit Garten. Preis 10 bis 12 000 Mk.

Angebote in der Exped.

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Ordentliche Frau

zum Waschen gesucht.

August Reinhardt
Eisenstraße 71.

Freibank.

Dienstag, den 20. Oktober vormittags 9 1/2 Uhr wird auf dem Schlachthof Rindfleisch (roh 2 1/2 Str.) zum Preise von 1 Mk. pro Pfund verkauft.

An die Reihe kommt der Anfangsbuchstaben F.

Von 8 Uhr vorm. ab, sind im Büro des Schlachthofes die nummerierten Bezugskarten, unter Vorlage der rot durchstreiften Lebensmittelkarte, in Empfang zu nehmen, welche mit den Fleischmarken bei dem Freibankverkauf abzuliefern sind.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Okt. 1918
Die Schlachthofverwaltung.

— **Deutsche Wolle.** Deutschland besaß im Jahre 1914 rund 5 Millionen Schafe. Die von diesen gewonnene Wolle deckte knapp 5,5 Prozent des deutschen Bedarfs. Es wurde deshalb an die deutsche Landwirtschaft die Forderung gestellt, so viel Wolle zu erzeugen, als nur möglich ist. Dem steht andererseits auch die Forderung gegenüber, möglichst viel Fleisch zu erzeugen. Würde die deutsche Landwirtschaft nun, nach der „Landwirtschaftlichen Tierzucht“, der Entschliebung der deutschen Wollweberverbände folgen, so müßte sie auf eine reichliche Fleischproduktion bei Schafen verzichten. Ein feines Haar kann nur auf einem feinzelligen Körper wachsen, der nicht die Fähigkeit hat, viel Fleisch zu produzieren. Masttiere stellen einen physiologisch ganz anderen Typus dar als Tiere, die feine Epidermisgebilde erzeugen. Die Ansicht des Vereins für Wollweberverbände, daß ein in gröberer Wolle gezüchteter Schafstypus sich nicht so leicht wieder zu einem Typus mit edler Wolle umzüchten lasse, ist falsch. Gerade das Umgekehrte ist richtig. Feine Wolle kann nicht in solchen Mengen auf einem Tierkörper erzeugt werden wie gröbere

Wolle. Die hochedlen Merinos haben nie Wollmassen geliefert, und das hohe Schutgewicht der Negrettis ist lediglich auf den hohen Schweißgehalt der Wolle zurückzuführen. Rein betriebswirtschaftlich betrachtet ist es für den rechnenden Landwirt auch unmöglich, eine hochedle Wolle zu produzieren. Das Schaf kann nur durch kostbinterte Fleisch-Wolleistung dem Rindvieh Konkurrenz machen.

— **Janeneinrichtungen deutscher Schiffe verbrannt.** Laut „Newport Times“ wurde ein Gebäude in Brooklyn, in dem die wertvollen Inneneinrichtungen verschiedener Privatjachten und einiger deutscher Schiffe lagerten, durch Feuer zerstört. Als diese Schiffe von der amerikanischen Regierung für den Transportdienst eingerichtet wurden, nahm man die kostbare Ausstattung heraus. Hierunter befanden sich die Gemälde aus dem Salon der „Baterland“ und deren berühmtes Treppenhaus; ebenso die Einrichtungen, die silbernen Tafelgeräte und Gemälde der Dampfer „Präsident Lincoln“, „Georg Washington“ und „Kronprinz Wilhelm“.

— **Die Bedeutung des Titels „Pascha“.** Der türkische Titel „Pascha“ ist uns im Laufe der Zeit so geläufig geworden, daß sich nur wenige über seine Grundbedeutung den Kopf zerbrochen haben dürften. Die Herkunft des Wortes ist aber nicht uninteressant. Pascha, zusammengezogen aus den persischen Worten Bai Schah, heißt der „Fuß des Schah“ und ist ein Rest jener persischen, von Xenophon überlieferten Staatseinrichtung, vermöge welcher Cyrus die von ihm eingesetzten Staatsbeamten seine Füße, Hände, Augen und Ohren nannte. Die Aufseher der inneren Staatsverwaltung waren die Augen, die geheimen Rundschafter die Ohren, die Steuereintreiber die Hände, die Krieger die Füße des Königs, die Richter die Zungen der Gerechtigkeit; mit anderen Worten: die Staatsbeamten stellten die Sinne dar, was wohl das einfachste Bild für die Einrichtungen des Staatskörpers sein dürfte, die heute als Ministerien des Innern, des Krieges, der Finanzen und der Justiz anzusprechen wären. In dem Titel „Pascha“ hat sich die Spur dieser alten bildlichen Vorstellung bis auf heute erhalten.

Hat es denn noch Zweck,

besteht denn heute noch eine Notwendigkeit, Kriegsanleihe zu zeichnen?

Darauf gibt es nur eine Antwort:

Wer will, daß es zum Frieden kommt, der zeichne nach seinem besten Vermögen. Und wer will, daß der Frieden möglichst gut wird, der zeichne erst recht Kriegsanleihe.

Ein großer Erfolg der Kriegsanleihe wird im Innern des Landes das Vertrauen befestigen, nach außen unser Ansehen erhöhen, und die Hoffnungen der Feinde auf einen finanziellen Zusammenbruch Deutschlands widerlegen,

dem Reich die Mittel zur Fortführung des Kampfes, falls es notwendig werden sollte, gewähren, und für den Fall, daß es zum Frieden kommt, die Ueberführung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Friedensfuß erleichtern.